



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Aktuelles aus dem eidgenössischen Büro für die Gleichstellung

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz:
Impulsprogramm und neuere Rechtsprechung

Tagung der SKS vom 20. November 2008



Impulsprogramm gegen sexuelle Belästigung

Neue Studie im Auftrag des SECO und des EBG

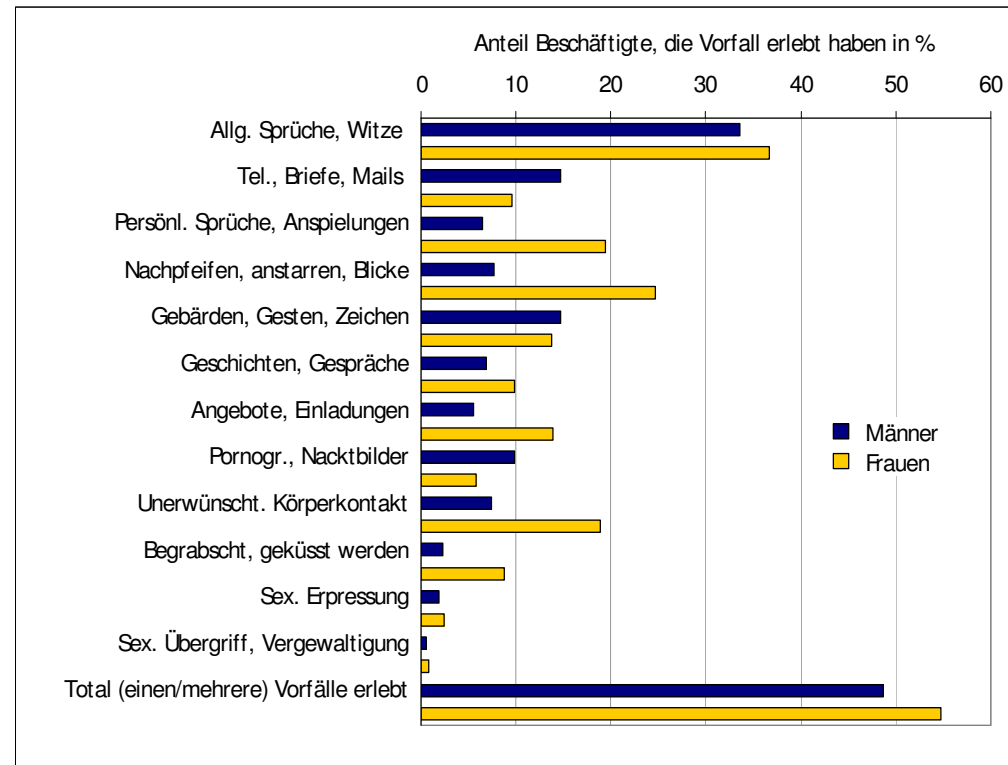
- **Risiko und Verbreitung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**

Strub Silvia, Schär Moser Marianne, Bern 2008.

- Repräsentative Telefonbefragung in der Deutschschweiz und in der Romandie
- Stichprobe: 2'020 unselbständig erwerbstätige Frauen und Männer



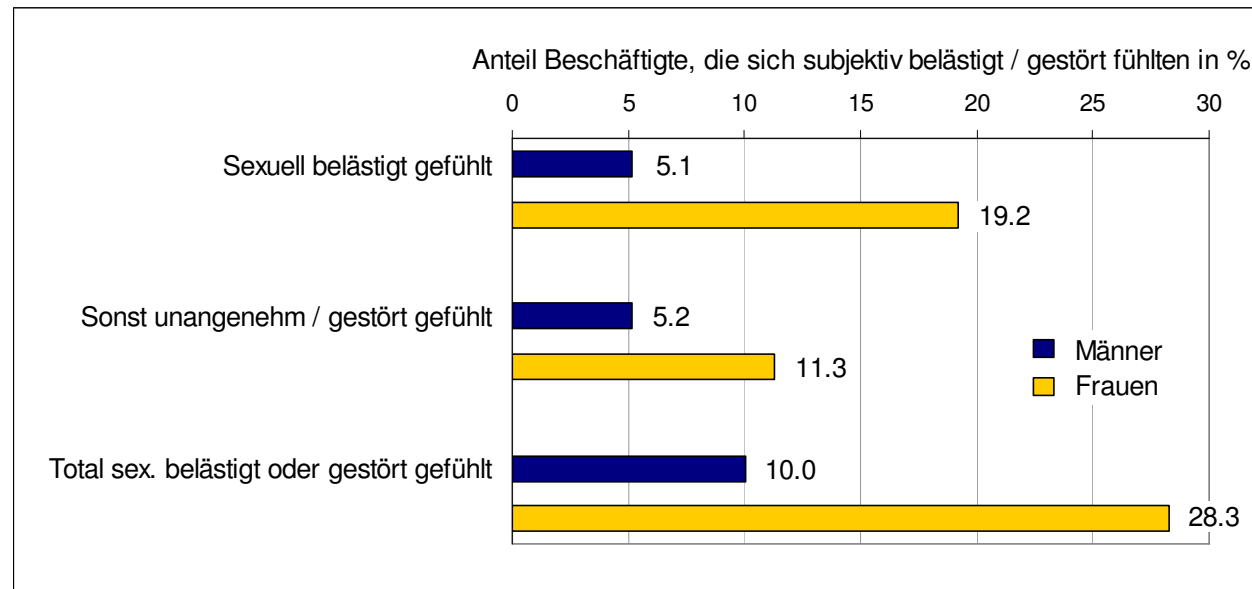
Erlebte Vorfälle von potenziell belästigendem Verhalten Studie Strub / Schär Moser 2008





Verbreitung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Studie Strub / Schär Moser 2008





Impulsprogramm gegen sexuelle Belästigung

www.sexuellebelaestigung.ch

- Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Broschüre und Faltblatt
- Ein Ratgeber für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Checkliste sexuelle Belästigung
- Materialien zur Ausbildung von Personalverantwortlichen und Führungskräften, Broschüre und CD



Feindseliges Arbeitsklima in einer Uhrenfirma

Bundesgericht, Urteil vom 5. Februar 2007, 4C.289/2006

- Verhaltensweise, die zur Schaffung eines feindseligen Arbeitsklima beitragen, fallen unter die Definition der sexuellen Belästigung gemäss Art. 4 GIG.
- Ist die Direktion eines Unternehmens nicht über die sexuelle Belästigung informiert worden, kann dieses trotzdem zur Zahlung einer Entschädigung nach Art. 5 Abs. 3 GIG verpflichtet werden.
- www.leg.ch GE/13; ARVonline 2008 N. 466



Kündigung eines Kadermitarbeiters wegen sexueller Belästigung

Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, BZ.2007.7

- Eine sexuelle Belästigung mehrerer Mitarbeiterinnen rechtfertigt eine fristlose Entlassung, denn nach Art. 5 Abs. 3 GIG ist die Arbeitgeberin verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen vor sexuellen Belästigungen zu schützen.
- www.gleichstellungsgesetz.ch SG/18.



Genugtuung und Entschädigung für eine Lernende wegen Vergewaltigung

Bundesgericht, Urteil vom 17. Januar 2008, 4A_330/2007

- *Genugtuung* von 15'000 Franken.
- *Entschädigung wegen sexueller Belästigung* von 25'230 Franken (fünf Durchschnittslöhne nach Art. 5 Abs. 3 und 4 GIG).

„Die Festlegung einer Entschädigung erfolgt unabhängig weiterer Ansprüche wie Genugtuung oder Schadenersatz (Art. 5 Abs. 5 GIG)“

- www.gleichstellungsgesetz.ch SG/17